



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 24/17. Dezember 2004

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Heuer ist es mir ein besonderes Anliegen, am Ende des Jahres Ihnen, den Angehörigen der staatlichen und der kommunalen Verwaltungen im Regierungsbezirk Oberbayern, für Ihren engagierten Beitrag zur Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben in Oberbayern zu danken.

2004 war schließlich kein Jahr wie jedes andere:

Das Projekt „Verwaltung 21“, die Verlängerung der Arbeitszeit vor allem für Beamte und Einsparungen bei Besoldung und Arbeitseinkommen haben die meisten Angehörigen des öffentlichen Dienstes unmittelbar und persönlich betroffen.

Dass Maßnahmen zur Modernisierung der Verwaltung und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte notwendig sind, kann vernünftigerweise nicht bestritten werden; Form und Inhalt der einzelnen Schritte gaben allerdings Anlass zu manchen Diskussionen.

Die Neuorganisation der Verwaltung wird weiterhin viel Zeit, Mühe und Flexibilität erfordern. Ich bitte Sie herzlich, tatkräftig daran mitzuarbeiten, sowohl im eigenen Interesse wie zum Wohl des gesamten öffentlichen Dienstes, vor allem aber im Interesse unserer „Kunden“, der Bürgerinnen und Bürger, die wir über unseren eigenen Sorgen und Problemen nicht vergessen wollen. Die Weiterentwicklung von Führungs- und Kommunikationsgrundsätzen, von nicht monetären Anreizen und

von Effizienzkontrollen sollen nicht (nur) über finanzielle Engpässe der öffentlichen Haushalte hinweghelfen, sondern sowohl die Effizienz der Behörden wie die Zufriedenheit der dort Arbeitenden erhöhen.

Bitte helfen Sie also auch im neuen Jahr mit, die vor uns liegenden Aufgaben so zu erfüllen, dass berechtigten Wünschen der Bürgerinnen und Bürger entsprochen und die anstehenden Probleme überwunden werden. Damit tragen Sie dazu bei, dass unsere „Kunden“ für die Belange des öffentlichen Dienstes zunehmend Verständnis haben werden.

Ein besonders herzliches Dankeschön sage ich den vielen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auch in diesem Jahr die kommenden Feiertage nicht mit ihren Familien verbringen können, sondern für die Sicherheit, Mobilität und Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger arbeiten werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Oberbayern und ihren Familien und Freunden wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2005.

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, und der Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Traunstein und Rosenheim 186
- Satzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten 186
- Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 188

Bauwesen

- Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße B 2 München – Augsburg Umfahrung Puchheim von Str.-km 19,207 bis Str.-km 16,922 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 189

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 190

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, und der Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Traunstein und Rosenheim

Vom 17. November 2004 230-1402-5/2000

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim, wird das Flurstück 74/2 der Gemarkung Kling mit einer Fläche von 950 m² unter gleichzeitiger Verschmelzung mit dem Flurstück 2248/1 der Gemarkung Schnaitsee in die Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, eingegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Rosenheim und Traunstein geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis Nr. 891 des Vermessungsamtes Traunstein für die Gemarkung Traunstein. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Traunstein auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 17. November 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 186

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Der Landkreis Eichstätt, der Landkreis Kelheim, die Stadt Pappenheim und die Gemeinde Solnhofen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß Art. 18 Abs. 1 KommZG folgende Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eichstätt.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Eichstätt, der Landkreis Kelheim, die Stadt Pappenheim und die Gemeinde Solnhofen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten verwirklicht wird.

§ 4

Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojekts Altmühlleiten und verantwortlich für dessen ordnungsgemäße Abwicklung. Dem Zweckverband obliegt die verwaltungsmäßige und fachlich-inhaltliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts unter den Verbandsmitgliedern.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Verbandsrat.

(3) Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat des Landkreises Eichstätt. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Verbandsrat des Landkreises Kelheim.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Zeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen.

(2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsrat des Landkreises Eichstätt hat fünf Stimmen, der Verbandsrat des Landkreises Kelheim hat drei Stimmen, die übrigen Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.

(3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage sowie über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, sonstige Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines jeden Verbandsrats können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10

Niederschrift über Verbandsversammlungen

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Protokollführer ist der Geschäftsleiter.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersuchen lassen:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Angabe, ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis,
- f) Zeit und Grund etwaiger Ausschließung eines Verbandsrates.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle obliegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig insbesondere für die

- a) Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung des Projektkoordinators,
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Zuständigkeiten seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Einzige Dienstkraft des Zweckverbands ist der Projektkoordinator.

(2) Dem Projektkoordinator obliegt die verwaltungsmäßige und fachlich-inhaltliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts unter den Verbandsmitgliedern. Der Projektkoordinator ist Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) und Mitglied der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe.

(3) Unter Anrechnung der Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Bayerischen Naturschutzfonds tragen von der Vergütung des Projektkoordinators der Landkreis Eichstätt 57 %, der Landkreis Kelheim 29 %, die Stadt Pappenheim 7 % und die Gemeinde Solnhofen 7 %.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands wird mit Zustimmung des Landkreises Eichstätt eingerichtet beim Landratsamt Eichstätt. Sie besteht aus vom Landrat des Landkreises Eichstätt ausgewählten Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Eichstätt und dem Geschäftsleiter. Die Geschäftsstelle kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Besprechungen mit Vertretern der Verbandsmitglieder sowie Vertretern der beteiligten höheren Naturschutzbehörden abhalten; das Nähere hierzu legt der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. An solchen Besprechungen sollen soweit möglich je zwei Vertreter der Verbandsmitglieder sowie mindestens je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Regierung von Mittelfranken und der Regierung von Niederbayern teilnehmen.

(2) Geschäftsleiter ist der Projektkoordinator. Bis zur Einstellung des Projektkoordinators ist Geschäftsleiter der Leiter der Abteilung 5 des Landratsamts Eichstätt.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsstelle obliegt unter maßgeblicher Mitwirkung des Geschäftsleiters die verwaltungsmäßige und fachlich-inhaltliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts unter den Verbandsmitgliedern, insbesondere

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Kassenverwaltung des Zweckverbands,
- d) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- e) die Mitwirkung bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans,
- f) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Bayerischen Naturschutzfonds.

§ 15

Projekt begleitende Arbeitsgruppe

(1) Der Zweckverband bildet eine Projekt begleitende Arbeitsgruppe. Zu ihren Sitzungen werden eingeladen:

- a) ein Vertreter des Bundesamts für Naturschutz,
- b) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- c) ein Vertreter des Bayerischen Naturschutzfonds,
- d) je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Regierung von Mittelfranken und der Regierung von Niederbayern,
- e) je ein Vertreter der Verbandsmitglieder,
- f) je ein Vertreter des örtlichen Landschaftspflegevereins und g) der Geschäftsleiter (Projektkoordinator).

Zu Sitzungen der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe können auf Wunsch z. B. des Bundesamts für Naturschutz weitere Personen hinzugezogen werden. Leiter der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde, sofern dieser damit einverstanden ist.

(2) Die Projekt begleitende Arbeitsgruppe dient der Abstimmung unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

III.

Verbandswirtschaft

§ 16

Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Zuwendungen des Bundesamts für Naturschutz und des Bayerischen Naturschutzfonds zur Deckung der Ausgaben des Zweckverbands nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage zu entrichten.

(2) Von dem umlagefähigen Finanzbedarf tragen der Landkreis Eichstätt 57 %, der Landkreis Kelheim 29 %, die Stadt Pappenheim 7 % und die Gemeinde Solnhofen 7 %. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3) Nicht umlagefähig ist der durch Zuwendungen des Bundesamts für Naturschutz und des Bayerischen Naturschutzfonds nicht gedeckte Finanzbedarf, der bei Abwicklung des Projekts ausschließlich im Gebiet eines Verbandsmitglieds entsteht. Dieser Finanzbedarf wird ausschließlich vom jeweiligen

Verbandsmitglied gedeckt. Ein Rückgriff des Landkreises Kelheim auf seine landkreisangehörigen Gemeinden bleibt dadurch jedoch unberührt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder in seinem Rahmen diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 20

Auflösung des Zweckverbands

Der Zweckverband ist mit Ablauf von zwölf Jahren nach Inkraft-Treten der Satzung (siehe § 21) aufgelöst.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Landkreis Eichstätt:
Eichstätt, 1. Juli 2004

Dr. Bittl
Landrat

Für die Stadt Pappenheim:
Pappenheim, 30. Juli 2004

Krauß
1. Bürgermeister

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. November 2004 Nr. 230.11-1444 EI-23/02 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 22. November 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Für den Landkreis Kelheim:
Kelheim, 7. Juli 2004

Dr. Merkl
Stellvertreter des Landrats

Für die Gemeinde Solnhofen:
Solnhofen, 29. Juli 2004

Nürnberg
1. Bürgermeister

OBABI 2004, S. 186

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

719 985 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 797 511 €

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 100 000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25 000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25 000 €
Gemeinde Karlshuld	14 000 €
Gemeinde Karlskron	14 000 €
Gemeinde Königsmoos	14 000 €
Markt Pöttmes	4 000 €
Wasserverband I	1 000 €
Wasserverband II	1 000 €
Wasserverband III	1 000 €
Wasserverband IV	1 000 €

Zweckverbandsumlage gesamt: 100 000 €

(2) Für den Ankauf der Hofstelle des Staatsgutes Karlshuld (Teilfläche) wird eine Investitionsumlage in Höhe von 37 500 € erhoben.

Die Umlagebeträge für die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	12 500 €
Gemeinde Karlshuld	7 000 €
Gemeinde Karlskron	7 000 €
Gemeinde Königsmoos	7 000 €
Markt Pöttmes	2 000 €
Wasserverband I	500 €
Wasserverband II	500 €
Wasserverband III	500 €
Wasserverband IV	500 €

Investitionsumlage gesamt: 37 500 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1 in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 27. September 2004
Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 188

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße B 2 München – Augsburg Umfahrung Puchheim von Str.-km 19,207 bis Str.-km 16,922

(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004
225.4-43542 B 2-017

1. Auf Antrag des Straßenbauamtes München hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 30. November 2004 den Plan für die Ortsumfahrung Puchheim im Zuge der Bundesstraße B 2 München-Augsburg von Bau-km 0-050 bis Bau-km 2+259,836 bzw. Str.-km 19,207 bis Str.-km 16,922 nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG feststellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 3 Straßenquerschnitte
- 3 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 9 Höhenpläne
- 1 Unterlage Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen unter Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Legende
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Legende
- 2 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 3 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Trinkwasser-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers und Geländewassers in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer und zum Aufstauen von Grundwasser im Bereich des Landschaftstunnels unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen mit Ausnahme der neuen Bundesfernstraße verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklag-

ten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

9. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerkte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

10. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit von 10. Januar 2005 bis einschließlich 24. Januar 2005 jeweils im Rathaus

der Gemeinde Puchheim, Zimmer 203, 2. Stock, Poststraße 2, 82178 Puchheim
am Montag, Dienstag und Mittwoch von 7.30–12.00 und von 13.30–16.00 Uhr,
am Donnerstag von 07.30–12.00 und von 15.00–17.30 Uhr
und am Freitag von 07.30–12.00 Uhr und

der Stadt Germering, Bürgerbüro, EG, Rathausplatz 1, 82110 Germering
von Montag bis Donnerstag von 08.00–18.00 Uhr und
am Freitag von 08.00–15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

11. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 24. Januar 2005) gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist.

12. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (17. Dezember 2004) kann der Planfeststel-

lungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (24. Februar 2005) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 30. November 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 189

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verlag C.H.Beck, München

Niehues, **Schul- und Prüfungsrecht** Band 2; 4. Aufl., 2004, 406 S., NJW-Schriftenreihe Band 27/2, 38 €.

Das Werk berücksichtigt die seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991 ergangenen zahlreichen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. In der Neuauflage wurden über 100 Judikate berücksichtigt, die sich mit Einzelfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschäftigen. Die neuen Impulse durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 einschließlich der darauf bezogenen neuen Juristenausbildungsgesetze und -verordnungen der Bundesländer sowie der Prüfungssatzungen der juristischen Fakultäten sind bereits eingearbeitet. Auch die vermehrt eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge werfen neue Probleme auf, die ebenfalls eingearbeitet wurden.

Das Werk gliedert sich wie folgt:

- Einführung/Grundfragen des Prüfungswesens
- Rechtsgrundlagen der Prüfungen/Rechtsgültigkeit der Prüfungsordnungen
- Das Prüfungsverfahren
- Die Bewertung der Prüfungsleistungen
- Die Prüfungsentscheidung
- Die Wiederholung der Prüfung
- Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung/verwaltungsinternes Kontrollverfahren
- Prozessrechtliche Fragen

Der Autor war lange Zeit Vorsitzender Richter am BVerwG und ist durch zahlreiche einschlägige Publikationen bekannt.

Der Band richtet sich vornehmlich an Rechtsanwälte, Behörden und Richter; kann aber auch für Referendare und Studenten hilfreich sein.

OBABI 2004, S. 190

Richard Boorberg Verlag, München

Honnacker/Beinhofer/Samper, **Polizeiaufgabengesetz (PAG)**; Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei. 18. Aufl., 2004, kart., 512 S., 32,50 €.

Die Verfasser stellen in der Neuauflage des bewährten Handkommentars anschaulich u. a. die Änderungen, die das PAG in der Vergangenheit erfahren hat, dar. Insbesondere die wichtigen Neuerungen im Datenschutzrecht sowie zur Zulässigkeit der Videoüberwachung sind dabei berücksichtigt.

Die Autoren bleiben auch angesichts der umfangreichen Überarbeitung des Kommentars ihrem Konzept treu: die Darstellung – knapp, präzise und praxisnah; das Format – handlich; die inhaltlichen Schwerpunkte – aktuelle Informationen, Lösungen von Praktikerproblemen, Beantwortung polizeispezifischer Fragestellungen. Richtungweisende Erkenntnisse in Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Erläuterungen zusätzlich mit Überschriften und Randnummern versehen.

Der Taschenkommentar ist eine gute Arbeitsgrundlage für die polizeiliche Praxis und Ausbildung als auch für Behörden und Gerichte.

OBABJ 2004, S. 190

